Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 27.11.2019 Vollzug des Landes-Straf- und Verordnungsgesetzes (LStVG): Neuerlass der Stadionverordnung (StadionVO)

1. Anlass für den Neuerlass der Stadionverordnung

Die Stadt Nürnberg hat zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz bei Veranstaltungen im Stadion eine Stadionverordnung nach Art. 23 LStVG erlassen, die zum 01.01.2000 in Kraft getreten ist und deren Geltungsdauer am 31.12.2019 kraft Gesetzes endet. In Abstimmung mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH und dem 1.FCN als Hauptnutzer des Stadions wurde die beiliegende Neufassung der Stadionverordnung erarbeitet. Dazu wurden auch die Verordnungen von Augsburg, Fürth, Ingolstadt, München und Regensburg herangezogen. Die beiliegende Neufassung weicht in keiner Regelung gravierend von den Verordnungen dieser Städte ab.

Hauptänderungen gegenüber der bisherigen Stadionverordnung sind

- die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs auf den Eingangs- und unmittelbaren Zugangsbereich um das Stadion (§ 1),
- die Erweiterung von untersagten Gegenständen und Äußerungen mit andere Menschen verunglimpfenden und verachtenden Inhalten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1),
- das Verbot des Mitführens und Verwendens von Gegenständen zur Verhinderung der Identitätsfeststellung (§ 5 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 3 Nr. 7),
- die Aufnahme von Pflichten f
 ür Veranstalter (§ 6).

2. Rechtsgrundlage

Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Veranstaltungen im Stadion sowie das Geschehen im Bereich vor den Eingängen und im Zugangsbereich zum Stadion sind Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen. Dabei bestehen aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse und der Erfahrungen aus vielen Veranstaltungen durch das hohe Besucheraufkommen und das Verhalten der Besucher nicht nur abstrakte, sondern konkrete Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz. Sittlichkeit ist dabei nicht auf sexuelle, moralische oder ethische Aspekte begrenzt, sondern im Hinblick auf den Normzweck der Gefahrenabwehr und mit Rücksicht auf die grundrechtlichen Gewährleistungen in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG auszulegen. Art. 23 LStVG soll das Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen ordnen, soweit deren Verhalten sicherheits- und sozialrelevant ist, d.h. nach außen in Erscheinung tritt und das Allgemeinwohl beeinträchtigen kann. Es werden auch Verhaltensweisen erfasst, die dem grundgesetzlich verbürgten Menschenbild widersprechen, mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind oder wegen ihres Öffentlichkeitsbezugs einem sozialethischen Unwerturteil unterliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.03.2009 - 8 B 2/09). Die Stadionverordnung verbietet deshalb nicht nur Gegenstände und Verhaltensweisen, die das Leben und die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher gefährdenden, sondern auch Gegenstände und Äußerungen mit rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, verfassungsfeindlichen und zu Gewalttaten aufrufenden Inhalten. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass sich die Stadt Nürnberg gegen die zunehmenden und vielfältigen, andere Menschen verunglimpfenden und entwürdigenden Äußerungen bei Veranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, stellt.

3. Ermessen und Verhältnismäßigkeit

Die Erfahrungen mit Veranstaltungen aller Art, insbesondere bei Fußballspielen, zeigen, dass zur Gewährleistung der Sicherheit im und vor dem Stadion Regelungen für das Verhalten der Besucherinnen und Besucher erforderlich sind. Es hat sich gezeigt, dass die bisherigen Ge- und Verbote weitgehend geeignet und erforderlich sind, die auftretenden Gefahren zu verhüten. In einigen Punkten hat sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf gezeigt. Dies gilt insbesondere für die Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs auf den Eingangs- und Zugangsbereich vor dem Stadion. Die Regelungen sind auch im Hinblick auf die hohen Schutzziele, das Leben und die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher zu schützen, und die hohe Gefahrensituation für diese Rechtsgüter angemessen.

4. Vereinbarkeit mit Grundrechten

Durch die Stadionverordnung werden bei Veranstaltungen die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 102 Abs. 1 BV) und die Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 GG, Art. 103 BV) eingeschränkt. Nach Art. 58 LStVG können diese Grundrechte durch Verordnungen und Anordnungen, die auf Grund des LStVG erlassen werden, eingeschränkt werden. Die Beschränkungen stehen in keinem Missverhältnis zu den geschützten Rechtsgütern und der Gefahrensituation.

5. Aufwand für Vollzug und Überwachung

Je nach Veranstaltungsart und -größe überwachen ein vom Veranstalter beauftragter Ordnungsdienst und die Polizei die Sicherheit und Ordnung und die Einhaltung der Regelungen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Geltungsbereich

In Satz 1 wurde ein zeitlicher Geltungsbereich von drei Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis drei Stunden nach Veranstaltungsende neu aufgenommen. Bisher war kein zeitlicher Geltungsbereich festgelegt.

In Satz 2 wurde der räumliche Geltungsbereich, der bisher nur für den umfriedeten Bereich des Stadions galt, auf den unmittelbaren Eingangs- und Zugangsbereich von bis zu 150 Meter Entfernung von der Stadioneinfriedung ausgeweitet. Nachdem es bei größeren Veranstaltungen bereits vor den Eingängen und im unmittelbaren Zugangsbereich zu Menschenansammlungen und gefährlichen Verhaltensweisen kommt (z.B. Trinken von Alkohol, Wegwerfen oder Hinstellen von Flaschen in den Eingangsbereichen, Mitführen gefährlicher Gegenstände), wurde der räumliche Geltungsbereich auf diesen Bereich ausgeweitet. Dabei wird der umfriedete Bereich des Stadions als Stadionanlage und der äußere Bereich als Zugangsbereich unterschieden. Sofern sich die Ge- und Verbote der Stadionverordnung auf ihren Geltungsbereich beziehen, gelten sie für die Stadionanlage und den Zugangsbereich. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Beschreibung in § 1 und der beiliegenden Karte ausreichend bestimmt. Ein solcher Umfeldbereich ist auch in den Stadionverordnungen der anderen bayerischen Städte, ausgenommen Fürth, erfasst.

Zu § 2 Aufenthalt

In Abs. 1 wird ergänzend eingefügt, dass die Eintrittskarten innerhalb des Stadions mitzuführen sind.

In Abs. 2 wird mit Satz 3 ein Betretungsverbot von Blöcken und Zuschauerbereichen ohne Berechtigung ergänzt.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3.

Zu § 3 Eingangskontrollen

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1.

In Abs. 2 wird ergänzt, dass die Durchsuchung die Bekleidung umfasst und der Begriff mitgeführte Gegenstände konkretisiert. Der bisherige Satz 3 wird in Abs. 3 Nr. 2 aufgenommen.

In Abs. 3 werden die Gründe für ein Abweisen von Personen in einer Ziffernfolge aufgeführt. Nr. 1 wird unverändert übernommen. Nr. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 2 Satz 3. In Nr. 3 werden die Gründe für die Annahme einer Gefahren konkretisiert. Das bisher enthaltene Stadionverbot als Abweisungsgrund wird durch das weitergehende bestehende Sicherheitsrisiko, das von einer Person ausgeht, umfasst. In Nr. 4 wird der erhebliche Alkoholeinfluss anstelle des Blutalkoholkonzentrationswertes von 0,8 Promille durch den entsprechenden Wert für die Atemluftkonzentration definiert.

Zu § 4 Verhalten im Stadion

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1.

In Abs. 2 Satz 1 werden auch Anordnungen des Veranstalters und des Betreibers aufgenommen. In Satz 2 wird neu aufgenommen, dass bereits im Stadion anwesende Personen aus den gleichen Gründen, die eine Abweisung erlauben, auch des Stadions verwiesen werden können.

Der bisherige Abs. 3 wird in § 3 Abs. 3 eingefügt.

Zu § 5 Verbote

Nach Abs. 1 ist die Abgabe von alkoholischen Getränken weiterhin nur mit Erteilung einer Ausnahme durch Stadt zulässig. Für Fußballspiele des 1.FCN wird dies im Erlaubnisbescheid nach Art. 19 LStVG für jede Hin- und Rüchrunde geregelt. Die Abgabe von alkoholischen Getränken wird vor jeder Hin- und Rückrunde mit der Polizei, den Rettungsdiensten und dem 1.FCN anhand der Vorkommnisse und Erfahrungen abgestimmt.

In Abs. 2 Nr. 1 werden Gegenstände mit rassistischen und fremdenfeindlichen Inhalten um gewaltverherrlichende und diskriminierende Inhalte ergänzt sowie rechtsradikale Inhalte durch verfassungsfeindliche Inhalte erweitert und rechtlich konkretisiert.

In Abs. 2 Nr. 2 wird der Begriff Waffen rechtlich konkretisiert.

In Abs. 2 Nr. 3 wird der Begriff Sachen durch Gegenstände ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 4 werden Gassprühdosen auf Sprühdosen erweitert und zu ätzenden und färbenden Substanzen gesundheitsgefährdende Substanzen hinzugefügt.

In Abs. 2 Nr. 5 werden Flaschen und Dosen unter den Begriff Behältnisse erfasst und verboten, sofern sie aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material sind.

In Abs. 2 Nr. 6 werden Fahnen und Transparentstangen aus der bisherigen Nr. 8 integriert und deren Länge auf 2 m begrenzt. Der Durchmesser von höchstens 2 cm ist unverändert. Größere Fahnen und Transparente können nach Abs. 2 Satz 2 von der Stadt oder der Polizei zugelassen werden. Mit diesem Ausnahmevorbehalt wird auf die missbräuchliche Verwendung von größeren Fahnen und Transparenten zur Verdeckung von strafbaren Handlungen (z.B. Entzünden von Pyrotechnik) und zur Verhinderung der Identitätsfeststellung reagiert.

In Abs. 2 Nr. 7 werden Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände rechtlich konkretisiert. Sie bleiben verboten. Nach Abs. 2 Satz 2 können die Stadt und die Polizei Ausnahmen erteilen (z.B. für ein Bühnenfeuerwerk bei Konzerten). Die Stadt Nürnberg bringt damit zum Ausdruck, dass sie das Verbot von Pyrotechnik in Fußballstadien unterstützt.

Die bisherige Nr. 8 wird in Nr. 6 integriert. Dadurch verschieben sich die folgenden Ziffern nach oben.

In Abs. 2 Nr. 8 werden mechanisch betriebene Lärminstrumente um anders betriebene Lärminstrumente ergänzt. Nach Abs. 2 Satz 2 können die Stadt und die Polizei Ausnahmen erteilen.

In Abs. 2 Nr. 9 bleibt das Alkoholverbot unverändert bestehen.

In Abs. 2 Nr. 10 bleibt das Verbot von sonstigen gefährlichen Gegenständen unverändert bestehen.

In Abs. 2 Nr. 11 wird neu eingefügt, dass es verboten ist Gegenstände mitzuführen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Damit wird das Verbot des Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Bay. Versammlungsgesetz (BayVersG) aufgegriffen und verdeutlicht, dass dieses auch bei Veranstaltungen im Stadion gilt. Nach Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG ist es verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

In Abs. 3 Nr. Nr. 1 werden analog zu Abs. 2 Nr. 1 rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen um gewaltverherrlichende, diskriminierende und zur Gewalt aufrufenden Äußerungen ergänzt sowie rechtsradikale Äußerungen durch verfassungsfeindliche Inhalte erweitert und rechtlich konkretisiert.

In Abs. 3 Nr. 2 wird ein Verbot von Inhalten und Äußerungen eingeführt, die Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder ähnliche Institutionen, Personen oder Personengruppen beleidigen, schmähen oder herabwürdigen. Damit soll den zunehmenden Beleidigungen gegen solche Personen und Organisationen entgegengewirkt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen und Organisationen, die die Durchführbarkeit der Veranstaltungen und die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher gewährleisten, beleidigend und entwürdigend behandelt werden.

In Abs. 3 Nr. 3 wird das bisherige Verbot des Werfens von Gegenständen in Nr. 2 konkretisiert.

Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6 entsprechen den bisherigen Nr. 5, 6 und 7.

In Abs. 3 Nr. 7 wird analog zu Abs. 2 Nr. 11 die Vermummung zum Zwecke der Verhinderung der Identitätsfeststellung verboten.

Aus dem bisherigen Abs. 3 werden die Nummern 2, 3, 8 und 10 in Abs. 4 aufgenommen, weil sich diese nur auf die Stadionanlage beziehen, während Abs. 3 auch auf den Zugangsbereich umfasst. Der bisherige Abs. 3 Nr. 9 wird durch § 4 Abs. 3 abgedeckt.

In Abs. 3 Satz 2 wird eine Ausnahmemöglichkeit durch die Stadt oder die Polizei von den Verboten für sperrige Gegenstände (insb. große Fahnen), Feuerwerkskörper und Lärminstrumente eingefügt. Insbesondere für große Fahnen oder Feuerwerke bei Konzerten wurden solche Ausnahmen bisher schon erteilt.

Abs. 4 Nr.1 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Nr. 2 und wird auf eine anderweitige zweckniedrige Nutzung erweitert.

Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 entsprechen den bisherigen Abs. 3 Nr. 3, 8 und 10.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Zu § 6 Pflichten für Veranstalter

Neu aufgenommen werden Pflichten, die der Veranstalter in der Stadionanlage erfüllen muss, damit die Sicherheit im Stadion gewährleistet ist. Dazu gehören die Einhaltung des Sicherkonzeptes für das Stadion, die Ausgabe von Eintrittskarten oder Berechtigungsausweisen, ausgenommen bei Veranstaltungen ohne Eintrittsentgelt und bei geschlossenen Veranstaltungen, das Durchführen der erforderlichen Einlasskontrollen, das Einhalten der zugelassenen Besucherzahl und das Treffen von Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die Verhaltensregelungen eingehalten werden. Diese Verpflichtungen sind bisher im Nutzungsvertrag zwischen der Stadionbetreibergesellschaft und dem Veranstalter festgelegt worden. Die Aufnahme in die Stadionverordnung verdeutlicht, dass die privatrechtliche Verpflichtung im Nutzungsvertrag einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung folgt.

Zu § 7 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall, Hausrecht

Diese Regelungen zum Erteilung von Ausnahmen von den Ge- und Verboten (Abs. 1), zum Verweisen aus dem Stadion und für Zutrittsverbote (Abs. 2), zum Hausrecht während der Veranstaltung (Abs. 3) und zum Fortgelten von richterlichen, sicherheitsrechtlichen und auf Hausrecht beruhenden Regelungen (Abs. 4) wurden neu aufgenommen. Sie ermöglichen der Stadt zum einen angemessen auf unterschiedliche Veranstaltungen und Gefahrenlagen zu reagieren (Abs. 1) und stellen die rechtliche Situation beim Hausrecht und im Verhältnis zu anderen Regelungen klar (Abs. 3 und Abs. 4). Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2.

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Die bisher in § 6 mit Geldbuße bewehrten Regelungen wurden den vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu § 9 Inkrafttreten

Die Stadionverordnung soll am 01.01.2020 in Kraft treten und wieder für die gesetzliche Höchstdauer von 20 Jahren gelten.

Nürnberg, 12.11.2019 Ordnungsamt i.V. gez. Pollack (5330)